

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele mit folgenden Ergänzungen:
 - a) Berücksichtigung der Radverkehrsverbindung zwischen Altstadt (Marktplatz) und Hauptbahnhof über die Martinstraße,
 - b) weitest gehender Erhalt von Großbäumen und deren Integration in die Planungen,
 - c) Berücksichtigung des absehbaren Bevölkerungszuwachses durch die Errichtung von neuen Wohnungen im Hinblick auf die Versorgung mit einer Grundschule.
4. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.
5. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ wird das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 42 „Charlottenstraße Bundesbank“ eingestellt. Die im Rahmen dieses Verfahrens bereits gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.
6. Der Stadtrat empfiehlt eine erneute Beratung im Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale) im Hinblick auf die Fassadengestaltung